

Im Ministerrat entsteht der überwiegende Teil der Gesetzesvorlagen. Zugleich vollzieht sich im Ministerrat entsprechend seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer eine spezifische Form staatlicher Willensbildung. Sie kommt in den Entscheidungen des Ministerrates zum Ausdruck, die als Verordnungen und Beschlüsse verbindliche Rechtsvorschriften sind. Diese müssen der Verfassung sowie den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer entsprechen, dienen deren Verwirklichung und sind insofern abgeleitete, konkretisierte Rechtsvorschriften. Auf ihrer Grundlage leiten die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche in eigener Verantwortung und treffen die dazu erforderlichen Entscheidungen.

Verflechten sich bereits in der Tätigkeit des Ministerrates die Bildung und die Verwirklichung *staatlichen* Willens - die auch hier notwendige *Willensbildung* (in Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften) geschieht mit dem ausdrücklichen Ziel der *Verwirklichung* des in der Verfassung sowie in den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer grundsätzlich formulierten staatlichen Willens -, so tritt in der zentralen staatlichen Leitung der einzelnen Bereiche (Ministerien, zentrale Ämter) die Durchführung des Staatswillens noch stärker in den Vordergrund. Gleichwohl ist aber auch auf dieser Stufe des Leitungssystems ein bestimmtes, durch rechtliche Kompetenz festgelegtes Maß an verbindlicher *WiWensbildung* auf der Grundlage vorausgehender kollektiver Beratung unumgänglich.

Wichtige Kompetenzen in der staatlichen Willensbildung wie auch bei der Verwirklichung der Gesetze nimmt der Staatsrat als Organ der Volkskammer und kollektives Staatsoberhaupt der DDR wahr. Neben seinen Aktivitäten als kollektives Staatsoberhaupt, mit denen er die DDR völkerrechtlich vertritt, und neben seinen verfassungsmäßigen Pflichten auf dem Gebiet der Landesverteidigung ist in dem hier erörterten Zusammenhang vor allem die umfangreiche und wirksame Arbeit des Staatsrates zur Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen sowie zur Wahrnehmung der ständigen Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts hervorzuheben, die der Staatsrat nach Artikel 70 und 74 der Verfassung ausübt.

Die vor allem in den vergangenen Jahren verstärkte Praxis der Berichterstattungen örtlicher Volksvertretungen aus Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden über die Durchführung der von der Volkskammer beschlossenen Gesetze, die Ergebnisse und Erfahrungen bei der Verwirklichung der Gesamtpolitik von Partei und Staat hat sich zu einem wirksamen Mittel entwickelt, um fortgeschrittene und erprobte Erfahrungen zu erschließen, zu verallgemeinern und umfassend zu vermitteln.<sup>84</sup> Zur Vorbereitung solcher Beratungen führen

**84** Vgl. H.-J. Semler/O. Unger, „Demokratischer Zentralismus und örtliche Volksvertretungen - Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen durch den Staatsrat“, *Staat und Recht*, 1985/10, S.79ff.